

<b>SATZUNG</b> TC Diedesfeld e.V.
--------------------------------------

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „TC Diedesfeld e.V.“ nach erfolgter Eintragung. Er hat seinen Sitz in 67434 Neustadt, Ortsteil Diedesfeld. Der Club ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein (e.V.) mit Sitz in Diedesfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind nur sportliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von Sportmöglichkeiten, Tennistraining und Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufgabe des Vereins ist es, mit Hilfe seiner Einnahmen die sportlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder bestmöglich zu befriedigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

1. Ehrenmitglieder (werden vom Vorstand ernannt)
2. Aktive (spielende) Mitglieder
3. Passive (unterstützende) Mitglieder

#### 4. Jugendliche Mitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die unter 1. bis 3. aufgeführten Mitglieder. Die Mitgliedschaft des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Stand oder Beruf beantragen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern kann durch den Vorstand gesperrt werden. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist für das volle Kalenderjahr fällig.
2. Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt, oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

#### **§ 5 Organe des Vereins Organe**

des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung
3. Fachausschüsse
4. das Schiedsgericht (2 Personen)
5. die Kassenprüfer

#### **§ 6 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- c) dem Schriftführer (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- d) dem Kassenwart (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- e) dem Sportwart

- f) dem Jugendwart
- g) den zwei Beisitzern

## **§ 7 Wahl der Vorstandschaft und Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer bei der Wahl persönlich anwesend ist, oder wer sich bereits vorher gegenüber der amtierenden Vorstandschaft schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklärt hat.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandschaftsmitgliedern während der Amtszeit kann sich die Vorstandschaft entweder durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen oder im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein, darunter ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet dann die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Wahlberechtigt in die Vorstandschaft sind Mitglieder über 18 Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, Schriftführer und Kassenwart jeweils mit einem Vorstand weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern wie unter §4 geregelt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind deren gesetzliche Vertreter zugelassen. Die gesetzlichen Vertreter können zwar teilnehmen, verfügen aber über keine sonstigen Rechte, es sei denn es handelt sich um Mitglieder.

Sie wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt.

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert,
2. vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ausscheidet,
3. Vorstandsmitglieder dies beantragen, oder
4. sie von mindestens 30 % der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat ein Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann.

Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge, die Gegenstand der Mitgliederversammlung sein sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich anzumelden.

Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern bis mindestens eine Woche vor der Versammlung vorgelegt werden.

Auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Bericht des I. Vorsitzenden
2. Bericht des Sportwartes
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht des Jugendwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft (jedes 2. Jahr)

8. Neuwahl der Kassenprüfer (jedes 2. Jahr)
9. Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen
10. Anträge
11. Verschiedenes

## **§ 9 Fachausschüsse**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins, die Fachwissen erfordert, z. B. die Durchführung von Bauvorhaben, können durch die Vorstandschaft oder in der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden. Diese bestehen aus dem Fachausschussleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Ein Fachausschuss erstellt für die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung Beschlussvorlagen, über die abgestimmt wird.

## **§ 10 Schiedsgericht**

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht soll aus drei gewählten Vereinsmitgliedern bestehen, wobei der Vorsitz möglichst einem Juristen übertragen werden sollte.

An Disziplinarmaßnahmen können unter anderem ausgesprochen werden:

1. Verweise
2. Zeitlich begrenztes Spielverbot
3. Geldbuße
4. Vereinsausschluss

Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist endgültig. Ein Rechtsmittel besteht nicht.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Aufnahmegebühr, Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Umfang der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsdienste sowie deren Fälligkeit. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen.

Sonderregelung über Beitragszahlungen können durch die Vorstandschaft entschieden werden.

Neuaufgenommene Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag vom Beginn des Halbjahres an, in dem der Eintritt erfolgt ist. Stichdatum für Gewährung des Halbjahrbeitrags ist hierbei entgegen des Geschäftsjahres der Eintritt erst ab dem 1. August des Jahres.

## **§ 13 Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage festlegen. Dabei ist die maximale Umlagenhöhe auf das Doppelte eines Jahresbeitrages eines erwachsenen aktiven Mitgliedes begrenzt. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Einzelfällen eine Umlageermäßigung zu gewähren.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Eine Forderung auf Auflösung des Vereins bedarf der schriftlichen Antragstellung durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und bei der Abstimmung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt/Wstr., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## **§ 15 Haftpflicht**

Der Verein haftet verschuldensabhängig bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten, ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, die die Satzung und Ordnungen den Inhalt nach zur Erreichung des Vereinszwecks auferlegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 16 Datenschutz**

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System mit auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

**Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.06.2019 beschlossen.**

